



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Greifswald GmbH (SWG) für die Übertragung anrechenbarer THG-Quoten an öffentlichen Ladestationen

## Stand September 2025

### 1. Vertragsschluss und Gegenstand des Vertrages

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des beiliegenden Vertrages (im Folgenden Auftragsformular genannt). Ihnen liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („Quotenhandel“) gem. den § 37a Abs. 6 BImSchG und §§ 5 ff. der 38. BImSchV in der am 01.01.2022 geltenden Fassung zugrunde. Abweichende oder entgegenstehende AGB der Kunden gelten nur, soweit die SWG diesen ausdrücklich zugestimmt hat.

1.2 Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Treibhausgas-Quotenhandel gem. § 7 Abs. 5 der 38. BImSchV auf die SWG. Danach überträgt der Kunde seine für das im Auftragsformular genannte Verpflichtungsjahr anrechenbaren Strommengen, die durch ihn zugelassene öffentlichen Ladestation pro Kilowattstunde angesetzt werden, auf die SWG.

1.3 Der Vertrag kommt durch Annahme des Vertragsangebotes zustande. Dabei übermittelt der Kunde den von ihm unterzeichneten Vertrag an die SWG, welche dann dieses Angebot im Wege der Übersendung der Vertragsunterlagen an den Kunden, annimmt.

1.4 Die SWG ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag, Dritter zu bedienen.

### 2. Pflichten des Kunden

2.1 Die Übertragung der THG-Quote gem. § 7 der 38. BImSchV setzt voraus, dass der Kunde mindestens einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt betreibt. Ein Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 2 Ladesäulenverordnung – LSV ist dabei eine Einrichtung, an der gleichzeitig nur ein elektrisch betriebenes Fahrzeug aufgeladen oder entladen werden kann und die zum Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen oder Auf- und Entladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen geeignet und bestimmt ist. Der Kunde ist verpflichtet, einen öffentlich zugänglichen Ladepunkt im vorgenannten Sinne zu betreiben.

2.2 Mit Abschluss des Vertrages stellt der Kunde sicher, dass die Ladestation öffentlich zugänglich ist. Sofern sich dies ändert, muss der Kunde die SWG unverzüglich darüber unterrichten.

2.3 In dem Fall, dass sich die gesetzlichen Vorgaben zur Übertragung der THG-Quote gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde nach Vertragsschluss geändert haben, wird der Kunde die

erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm das zumutbar ist.

### 3. Pflichten der SWG

Die SWG oder ein von ihr beauftragter Dritter wird die erforderliche Bescheinigung zur Übertragung der THG-Quote beim Umweltbundesamt für das vertragsgegenständliche Jahr beantragen, soweit alle dafür erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig vorliegen.

### 4. Entgelt für die Übertragung

4.1 Der Kunde erhält bei Einhaltung der in diesem Vertrag genannten Voraussetzungen für jede verbrauchte Kilowattstunde an der öffentlichen Ladestation ein Entgelt pro Kilowattstunde für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem Auftragsteil dieses Vertrages.

4.2 Die Zahlung ist spätestens 14 Tage nach Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt fällig. (Dies kann bis zum Juni des Folgejahres in Anspruch nehmen.)

### 5. Laufzeit des Vertrages/Kündigung

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, beträgt die Laufzeit des Vertrages 12 Monate. Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

### 6. Exklusivität

6.1 Der Kunde darf nur Kilowattstunden anmelden, für die er selbst Eigentümer der öffentlichen Ladestation ist.

6.2 Es ist nicht möglich, die THG-Quote der vertragsgegenständlichen öffentlichen Ladestation/en für das im Auftragsformular angegebene Vertragsjahr mehrfach zu übertragen. Bei Zu widerhandlungen gilt das Prioritätsprinzip, d.h. das Umweltbundesamt erteilt lediglich eine Bescheinigung, für diejenige Anmeldung, die zeitlich zuerst stattgefunden hat. Ist bereits eine Anmeldung für die öffentliche Ladestation/en erfolgt, ist die SWG von ihrer Leistungspflicht befreit.

### 7. Haftung

7.1 Die SWG haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SWG haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung

wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertrags-typischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung der SWG aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

7.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die Vertragspartner nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

### 8. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass der Vertrag lückenhaft ist, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

### 9. Verbraucherinformationen

Für Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt Folgendes:

9.1 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltkunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist wie folgt zu erreichen:  
Bundesnetzagentur, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500, Fax: 030 22480-323, Internet: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

### 10. Inkrafttreten

Diese "Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWG für die Übertragung anrechenbarer THG-Quoten an öffentlichen Ladestationen" treten am 22.09.2025 in Kraft.